

**Satzungsentwurf
des Lebenshilfe Heinsberg e. V.
-Verein für Menschen mit Behinderung-
für die außerordentliche Mitgliederversammlung am 19.10.2023**

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten funktionsbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechtsformen (weiblich, männlich, divers) ausdrücklich ein.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Lebenshilfe Heinsberg e. V.

-Verein für Menschen mit Behinderung-
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heinsberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Kreis Heinsberg und angrenzende Gebietskörperschaften.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Aufgaben und Zweck des Vereins sind die Interessenvertretung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen aus dem Kreis Heinsberg und Umgebung zum Inhalt haben. Dazu gehören insbesondere Frühförderung und frühe Hilfen, Kindertagesstätten, Wohnangebote, ambulante und offene Hilfen, Werkstätten sowie Beratung und Bildungsangebote.

Die Maßnahmen und Einrichtungen zielen darauf ab, Teilhabe und Inklusion in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

2. Der Verein kann sich an weiteren juristischen Personen gleicher Zielsetzung beteiligen.

§ 3

Mitgliedschaften

Der Verein ist unter anderem Mitglied in den nachstehenden überörtlichen Verbänden:

- Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

- Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
- Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.
- Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - insbesondere in Form der Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Berufsbildung - und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mittel des Vereins

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein Mittel durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Leistungsentgelte und öffentliche Zuschüsse
4. Erträge aus dem Vermögen
5. Vermietung und Verpachtung
6. Erlöse aus Zweckbetrieben
7. Sonstige Zuwendungen

§ 6

Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied unter Beifügung der Satzung schriftlich bestätigt.
2. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand entscheidet auf Antrag der nichtaufgenommenen Person der Aufsichtsrat. Dieser entscheidet endgültig.
3. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung
 - d) mit Ausschluss durch den Vorstand

5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
7. Befindet sich ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand, so kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn in der Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde. Die Mahnung bedarf der Textform.
8. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe in Textform Einspruch einlegen und eine Entscheidung des Aufsichtsrats verlangen. Der Aufsichtsrat entscheidet endgültig. Die Anrufung des Aufsichtsrats und die Anrufung eines ordentlichen Gerichts haben keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrats oder rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der ehrenamtliche Aufsichtsrat
 - c) der hauptamtliche Vorstand
 - d) die ehrenamtliche inklusive Vertreterversammlung
2. Die Haftung der Organmitglieder für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Zur Absicherung etwaiger Schadensersatzansprüche des Vereins und der Mitglieder gegen Organmitglieder wegen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schäden unterhält der Verein entsprechende Versicherungen in angemessener Höhe. Gleichzeitig sollen diese Versicherungen die Organmitglieder für nicht vorsätzlich begangene Pflichtverletzungen möglichst umfassend gegen die Inanspruchnahme durch den Verein, seine Mitglieder und Dritte absichern, um die Bereitschaft zur Übernahme von Organfunktionen für den Verein zu sichern.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsrat alle zwei Jahre einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat es nach Sachlage für erforderlich hält oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Vereins einen entsprechenden, schriftlich begründeten Antrag beim Aufsichtsrat stellt.
2. Der Aufsichtsrat bestimmt Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung. Die Einladungen haben schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ferner unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Versands und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet. Ergänzungswünsche sind in

Textform bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Aufsichtsrat einzureichen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Aufsichtsrat.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Er kann von sich aus einem Versammlungsleiter die Leitung der Mitgliederversammlung übertragen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Mitgliederversammlungen finden in der Regel als Präsenzversammlung am Sitz des Vereins statt. Der Aufsichtsrat kann beschließen, Vereinsmitgliedern zu ermöglichen,
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b) die Mitgliederversammlung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation abzuhalten oder
 - c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch Abstimmung in Textform zu fassen. Bei der Abstimmung in Textform sind alle Mitglieder zu beteiligen und mit der Aufforderung ist eine Frist für die Stimmabgabe zu setzen, die mindestens zwei Wochen betragen muss; für die Fristberechnung gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Folgende Aufgaben fallen der Mitgliederversammlung insbesondere zu:
 - a) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats
 - b) Wahl der weiteren Aufsichtsratsmitglieder
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts
 - d) Wahl der Mitglieder der inklusiven Vertreterversammlung gemäß § 14 Abs. 2
 - e) Entlastung des Aufsichtsrats
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins gelten die Stimmenmehrheiten gemäß § 16 Abs. 1, 3 und 4. Für die Beschlussfassung gilt die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem ihn vertretenden Versammlungsleiter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10

Ehrenamtlicher Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und mindestens drei, höchstens sieben weiteren Aufsichtsratsmitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können.
3. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Angestellte der Lebenshilfe Heinsberg und mit der Lebenshilfe Heinsberg verbundener Vereine und Gesellschaften sowie der Lebenshilfe Stiftung für den Kreis Heinsberg können nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.
5. Der Aufsichtsrat bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, kann der Aufsichtsrat sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über die Neuwahl entscheidet, durch die Bestimmung eines kommissarischen Aufsichtsratsmitglieds mit Stimmrecht selbst ergänzen.
6. Die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder sollen Angehörige eines Menschen mit Behinderung sein oder gewesen sein.
7. Die Aufsichtsratsstätigkeit ist ehrenamtlich.
8. Die Gewährung der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EstG in der jeweils gültigen Fassung ist satzungskonform.
9. Der Verein wird gegenüber dem Vorstand durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und Rechtsangelegenheiten vertreten.
10. Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher eingeladen. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, mindestens quartalsweise.
11. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf auch interne Aufsichtsratssitzungen ohne den Vorstand einberufen.
12. Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
13. Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
14. Der Aufsichtsrat beschließt unter Mitwirkung des Vorstands eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:

1. Festlegung der Leitlinien des Vereins
2. Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten
3. Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand
4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands
5. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Planung

6. Entgegennahme von Geschäfts- und Finanzberichten des Vorstands
7. Entscheidung über Erwerb, grundlegende Bebauung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
8. Entscheidung über Beschlussvorlagen des Vorstands
9. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
10. Bestellung von Wirtschaftsprüfern / Steuerberatern
11. Entscheidung und Aufsicht über gesellschaftsrechtliche Beteiligungen
12. Entsendung von Vertretern des Vereins in regionale und überregionale Gremien
13. Überwachung des Vereinsvermögens

§ 12

Hauptamtlicher Vorstand

1. Der vom Aufsichtsrat zu bestellende Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands bestimmen.
2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters. Die Vorstandsmitglieder sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.
3. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für folgende Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Rechtsgeschäfte, die zu ihrer Wirksamkeit einer notariellen Beurkundung bedürfen, insbesondere:
 - aa) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken
 - bb) die Gründung von und die Beteiligung an Körperschaften sowie die Veräußerung von Beteiligungen an Körperschaften
 - b) Beteiligung an Personengesellschaften und deren Beendigung
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren oder einem Darlehensbetrag von mehr als 500.000,00 €
 - d) Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft mit Tarifbindung in einem Arbeitgeberverband
 - e) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands des Vereins

Der Aufsichtsrat kann weitere Beschränkungen der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis beschließen.

4. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, vertritt diese den Verein stets einzeln. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, wird der Verein bei den Rechtsgeschäften gemäß Abs. 3 Buchstaben a) bis e) von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Im Übrigen ist auch dann, wenn der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, jedes Vorstandsmitglied zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins einzeln berechtigt; Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Für Rechtsgeschäfte mit gemeinnützigen Organisationen können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder durch Beschluss des Aufsichtsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Befugnisse und Aufgaben der einzelnen

Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand unter Mitwirkung des Vorstands vom Aufsichtsrat beschlossen.

5. Der Vorstand muss regelmäßig tagen. Wesentlicher Inhalt und wichtige Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Aufsichtsrat spätestens in der folgenden Aufsichtsratssitzung zur Kenntnis zu geben.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Ist ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands bestimmt, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Über die Ausübung dieses Mehrstimmrechts ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu informieren.
7. Die Vorstandsmitglieder sind gegen Vergütung tätig und leisten ihre Dienste auf Grund eines Dienstvertrages mit dem Verein. Sie müssen mit Aufnahme ihrer Tätigkeit Mitglied im Verein sein und die Mitgliedschaft für die Dauer ihres Amtes aufrechterhalten.
8. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung durch den Aufsichtsrat im Amt.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

1. Festlegung der Leitlinien der Öffentlichkeitsarbeit
2. Rechtliche Außenvertretung
3. Führung der laufenden Geschäfte
4. Erarbeitung der Konzeption der Einrichtungen sowie deren Errichtung im Sinne der Satzung
5. Aufnahme von Mitgliedern und die dazugehörige Information des Aufsichtsrats
6. Erstellung des Wirtschafts- und Investitionsplans und einer strategischen Planung
7. Erstellung von Geschäfts- und Finanzberichten
8. Aufstellung des Jahresabschlusses
9. Erwerb, grundlegende Bebauung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat
10. Verwaltung des Vereinsvermögens
11. Regelmäßige Information des Aufsichtsrats hinsichtlich aller wesentlichen Angelegenheiten des Vereins und seiner Dienste und Einrichtungen

§ 14

Inklusive Vertreterversammlung

1. Um die Interessen von Menschen mit Behinderung und deren Familien auf lokaler und regionaler Ebene zu vertreten, sich für eine inklusive Gesellschaft einzusetzen und die Entwicklung der Lebenshilfe Heinsberg einrichtungsübergreifend zu begleiten, wird eine inklusive Vertreterversammlung gebildet. Die inklusive Vertreterversammlung umfasst bis zu 16 Personen. Zur Beratung können weitere Personen hinzugezogen werden.
2. Maximal acht Mitglieder der inklusiven Vertreterversammlung werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Weitere Mitglieder werden aus den Vertretungsgremien der Lebenshilfe-Einrichtungen und aus kooperierenden Einrichtungen delegiert. Die Gremien und Einrichtungen, aus denen Delegierte entsandt werden, bestimmt der Aufsichtsrat. Die Benennung

der Delegierten selbst obliegt den Gremien und Einrichtungen. Der Aufsichtsrat hat darauf zu achten, dass mindestens vier Selbstvertreter delegiert werden.

3. Der Aufsichtsrat und der Vorstand nehmen an der inklusiven Vertreterversammlung beratend teil.

§ 15

Aufgaben der inklusiven Vertreterversammlung

Aufgaben der inklusiven Vertreterversammlung sind insbesondere:

1. Wahl des Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der inklusiven Vertreterversammlung
2. Beratung des Aufsichtsrats und Vorstands zur Entwicklung der Einrichtung
3. Einrichtungübergreifende Interessenvertretung
4. Entwicklung von Ideen für die lokale und regionale sozialräumliche Entwicklung
5. Interessenvertretung gegenüber Politik und Leistungsträgern
6. Aufgreifen von Bedarfen, Beratung von Konzepten, Anstöße zur gesellschaftlichen Entwicklung
7. Stellungnahmen zu internen und externen Fragestellungen grundsätzlicher Art

§ 16

Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bereits mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder der zuständigen Registerbehörde zum Erhalt der Rechtsfähigkeit vorgeschrieben werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, sondern nur der Zustimmung des Aufsichtsrats. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Vereinsauflösung kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Zu dieser Versammlung muss durch schriftliche Benachrichtigung mindestens drei Wochen vorher eingeladen werden.
4. Kann diese Stimmenmehrheit in der Auflösungsversammlung nicht erreicht werden, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. In dieser Versammlung genügt die einfache Mehrheit.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Stiftung Kreis Heinsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
6. Die Dienste und Einrichtungen des Vereins sollen dabei ihren Zwecken entsprechend weitergeführt werden und die Lebenshilfe Stiftung Kreis Heinsberg soll in gleicher Weise die Kriterien der Gemeinnützigkeit erfüllen. Hilfsweise soll das Vermögen der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. unter den gleichen Voraussetzungen zufallen.

§ 17

Inkrafttreten

Die am xx. xx xxxx beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand 14.09.2023 nach letzter kritischer Durchsicht